

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Martin (CDU)

vom 17. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Ordnungswidrig abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge 2026

und **Antwort** vom 7. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Johannes Martin (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26696
vom 17. Juli 2026
über Ordnungswidrig abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse (DWH) BOWI21 entnommen. Da das DWH BOWI21 stets den monatsaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Die Anfrage konnte nur bis zum 31.05.2026 beantwortet werden, da weitergehende Daten noch nicht auswertbar sind.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

In der Vergangenheit sind mehrere Bezirke davon ausgegangen, dass Elektrokleinstfahrzeuge der Kategorie „sonstige Verkehrsteilnehmende“ zuzuordnen sind. Die in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25543 veröffentlichten Zahlen sind daher nur eingeschränkt belastbar, da sie auf Daten beruhen, denen diese Zuordnung zugrunde lag. Die entsprechenden Fehlzusordnungen wurden für die vorliegende Auswertung jedoch korrigiert.

1. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in den Bezirken im ersten Halbjahr 2026 wegen ordnungswidrig abgestellter Elektrokleinstfahrzeuge eingeleitet (bitte pro Bezirk und pro Jahr auflisten)?

Zu 1.: Grundlage der Auswertung bilden zwei Tatbestände des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen mit Behinderung bzw. die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmenden erfassen.

In der Kategorie „unbekannt“ wurden Verkehrsordnungswidrigkeiten erfasst, denen aufgrund fehlerhafter Tatortfassung kein Berliner Bezirk zugeordnet werden konnte.

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	2026 (bis 31.05.) Anzahl der gefertigten Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen im Zusammenhang mit dem verbotswidrigen Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen
Charlottenburg-Wilmersdorf	64
Friedrichshain-Kreuzberg	104
Lichtenberg	150
Marzahn-Hellersdorf	130
Mitte	6.043
Neukölln	435
Pankow	257

Bezirk	2026 (bis 31.05.) Anzahl der gefertigten Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen im Zusammenhang mit dem verbotswidrigen Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen
Reinickendorf	8
Spandau	40
Steglitz-Zehlendorf	54
Tempelhof-Schöneberg	125
Treptow-Köpenick	16
unbekannt	159
Gesamt	7.585

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 29. Juli 2026

Barverwarnungen werden nur von wenigen Bezirken bei festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ausgesprochen. Hierüber wird allerdings keine Statistik geführt. Barverwarnungen bei verbotswidrig abgestellten Elektrokleinstfahrzeugen können in der Regel nicht durchgeführt werden, da es sich bei den Feststellungen (fast) ausschließlich um "Leihroller" handelt, bei denen sich die Verursacher regelmäßig nicht mehr vor Ort befinden.

Darüber hinaus haben einige Bezirke Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verleihfirmen von Elektrokleinstfahrzeugen wegen des Verstoßes gegen die Sondernutzungserlaubnis durchgeführt. Diese verteilen sich im ersten Halbjahr 2026, wie folgt auf die einzelnen Bezirke:

- Friedrichshain-Kreuzberg: 8 Kostenbescheide gegen die E-Roller-Verleihfirmen Volt, Lime, Voi und Dott
- Lichtenberg: 59 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet
- Marzahn-Hellersdorf: 4 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet
- Reinickendorf: 39 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet; alle Verfahren mussten jedoch wieder eingestellt werden, da die Ermittlung der verantwortlichen Personen nicht möglich war

- Spandau: 44 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet
- Tempelhof-Schöneberg: 5 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

2. Ab welcher Restgehwegbreite handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit?

Zu 2.: Die Anforderungen an die nutzbare Gehwegbreite ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften zu § 7 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) sowie den dort in Bezug genommenen technischen Regelwerken. Für Fußgänger muss stets eine Mindestbreite von 1,50 Meter frei bleiben. Bei hohem Aufkommen oder Hindernissen können größere Breiten festgelegt werden. Bei Unterschreitung dieser Maße wird keine Sondernutzung genehmigt. Ob eine Behinderung des Fußverkehrs vorliegt, ist unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen.

3. In welcher Höhe wurden entsprechende Einnahmen für die jeweiligen Bezirke dadurch erzielt (bitte getrennt nach Bezirken)?

Zu 3.: Bei den Einnahmen ist zwischen verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und nicht-verkehrlichen Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Sondernutzungserlaubnisse nach dem Berliner Straßengesetz zu unterscheiden.

Verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Die entsprechenden Verfahren werden durch die Bußgeldstelle der Polizei Berlin bearbeitet. Da die Anbieter von Leih-Elektrokleinstfahrzeugen auf Grundlage der derzeit geltenden vertraglichen Regelungen regelmäßig keine Angaben zu den tatsächlichen Fahrern übermitteln, kann der Verursacher in den meisten Fällen nicht innerhalb der Verfolgungsverjährung ermittelt werden. Die Verfahren werden daher überwiegend nach § 47 Absatz 1 OWiG eingestellt.

In diesen Fällen werden dem Eigentümer beziehungsweise Anbieter des Elektrokleinstfahrzeugs Verwaltungskosten in Höhe von 25 Euro auferlegt. Die daraus erzielten Einnahmen werden von der Bußgeldstelle der Polizei Berlin an die jeweiligen Bezirke weitergeleitet.:

Bezirk	Zahlungen in Euro an Bezirksämter aufgrund von Bußgeldern im Zusammenhang mit dem verbotswidrigen Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.963,50
Friedrichshain-Kreuzberg	1.247,00
Lichtenberg	542,50
Marzahn-Hellersdorf	1.137,50
Mitte	380.301,50
Neukölln	1.868,50
Pankow	5.691,50
Reinickendorf	502,50
Spandau	328,00
Steglitz-Zehlendorf	2.911,50
Tempelhof-Schöneberg	142,00
Treptow-Köpenick	28,50
Gesamt	397.664,50

Quelle: Fachverfahren BOWI 21, Stand: 29. Juli 2026

Nicht-verkehrliche Ordnungswidrigkeiten

Unabhängig von den verkehrsrechtlichen Verfahren können die Bezirke auch Verstöße der Verleihunternehmen gegen die ihnen erteilten Sondernutzungserlaubnisse nach dem Berliner Straßengesetz ahnden.

Hierzu haben zwei Bezirke Einnahmen für das erste Halbjahr 2026 gemeldet:

- Friedrichshain-Kreuzberg: 1.485 €
- Spandau: 810 €

Von den übrigen Bezirken wurden hierzu keine Einnahmen gemeldet beziehungsweise keine Angaben übermittelt. Aus den vorliegenden Rückmeldungen kann daher nicht geschlossen werden, dass dort keine entsprechenden Einnahmen erzielt wurden.

4. Was plant der Senat, um die kommerziellen Anbieter für ordnungswidrig abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge und Leihräder stärker in Verantwortung zu nehmen bspw. durch die verpflichtende Herausgabe der Fahrerdaten?

Zu 4.: Bereits jetzt ist es den Ermittlungsbehörden grundsätzlich möglich, vom Mietfahrzeuganbieter Fahrerdaten zu verlangen. Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs - also in diesem Falle dem kommerziellen Anbieter - die Kosten des Verfahrens gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) auferlegt.

Darüber hinaus wird auf Bundesebene im Rahmen der Novelle der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zum 1. März 2027 der Regelsatz für unzulässiges Parken auf Geh- und Radwegen erhöht werden.

Berlin, den 07. August 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO (m.d.W.d.G.b.)